

Erläuterungen zum Entwurf Wirtschaftsplan der "BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale)"

1. Ertragsplanung

Die Ertragsplanung gemäß Anlage gilt für das erste Wirtschaftsjahr ab Gründung.

Umsatzerlöse:

Es wird davon ausgegangen, dass beabsichtigter Weise die Anstalt des öffentlichen Rechts Beratungsleistungen für die kommunalen Unternehmen ausführt. Dabei wird unterstellt, dass die sechs fachlichen Mitarbeiter einschl. Vorstand für solche Aufgaben zur Verfügung stehen und neben den eigentlichen Kernaufgaben ca. 15 % ihrer Arbeitszeit dafür verwenden. Bei einer jährlichen produktiven Arbeitszeit von ca. 1.600 Stunden je Mitarbeiter ergäbe dies ein abrechenbares Stundenvolumen in Höhe von ca. 1.440 Stunden. Bei einem abrechenbaren Stundensatz in Höhe von EUR 100,00 netto ergäbe dies insgesamt Beratungshonorare gegenüber den kommunalen Unternehmen in Höhe von EUR 144.000,00.

Zuschuss nach § 4 Anstaltsgesetz:

Der städtische Zuschuss ergibt sich aus § 4 Anstaltsgesetz, wonach die Stadt verpflichtet ist, die Finanzierung der Anstalt zur Durchführung ihrer Aufgaben sicher zu stellen. Der Ertragszuschuss ergibt sich als Restgröße aus der Differenz zwischen Erträgen und Aufwendungen.

Auflösung Sonderposten Zuschüsse:

Gemäß § 4 Anstaltsgesetz erfordert die Sicherstellung der Finanzierung der Aufgaben der Anstalt durch die Stadt neben der Deckung der laufenden Aufwendungen auch die Deckung von Investitionsfinanzierungen. Gemäß Investitionsplan (Anlage 2) sind Investitionen in Höhe von ca. TEUR 130 zur Erstausrüstung der Anstalt erforderlich. Diese müssen städtischerseits zuschussfinanziert werden. Im Jahresabschluss der Anstalt wird für diese Zuschüsse ein Sonderposten mit Rücklagenanteil gebildet, welcher jährlich in Höhe der Abschreibungen ertragswirksam aufgelöst wird. Unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Nutzungsdauer der Gegenstände des Anlagevermögens von 5 Jahren ergibt sich eine jährliche Auflösung in Höhe von TEUR 26.

Abschreibungen:

Die Abschreibungen ergeben sich linear aus den Investitionen in die Erstausrüstung (Anlage 2) unter Zugrundelegung einer Nutzungsdauer von 5 Jahren.

Sonstige Aufwendungen:

- **Raumkosten:** Hierbei wird unterstellt, dass die Anstalt für die Nutzung von Räumlichkeiten der Stadtverwaltung Mietzahlungen zu entrichten hat. Die Mietzahlungen haben nach den bestehenden Bedingungen zwischen dem „EigenBetrieb Zentrales GebäudeManagement“ und der Kernverwaltung zu erfolgen.

Für die Miete wird von einem Flächenbedarf von 250 qm und einer Nettokaltmiete von EUR 1,18 je qm ausgegangen.

- **Bürobedarf:** Hierbei handelt es sich um Verbrauch von Papier, Briefbögen, Briefumschlägen, Aktenmappen, Schreibutensilien usw.

- **Leasing:** Hierbei wurden Leasingraten für bestimmte Büroausstattungsgegenstände wie z.B. Kopiergerät unterstellt.
- **EDV-Kosten:** Hierbei handelt es sich um übliche Kosten für die Wartung und Betreuung von EDV-Hardware und –Software.
- **Versicherungen/Beiträge:** Hierbei handelt es sich um Betriebshaftpflichtversicherungen, Berufsgenossenschaftsbeiträge, Schwerbehindertenausgleichsabgabe u.ä.
- **Sonstige Kosten:** Hierbei sind insbesondere kleinere Reparaturen umfasst.
- Nichtabzugsfähige **Vorsteuer:** Die Anstalt erbringt überwiegend im Rahmen ihrer Kernaufgabe der Beteiligungsverwaltung der Stadt Halle (Saale) gemäß Gemeindeordnung nicht umsatzsteuerbare Leistungen. Lediglich die gegenüber Dritten erbrachten Beratungsleistungen (vgl. oben Umsatzerlöse) sind grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig. Der Anstalt steht daher im Verhältnis zwischen nichtumsatzsteuerbaren und umsatzsteuerpflichtigen Leistungen kein Vorsteuerabzug aus den laufenden Eingangsrechnungen zu. Es handelt sich dabei um die in den Rechnungen für die o.g. Kosten mit Ausnahme der Miete enthaltene Umsatzsteuer. Diese stellt für die Anstalt zusätzlichen Aufwand dar. Soweit jedoch umsatzsteuerpflichtige Umsätze erbracht werden, kann ein Vorsteuerabzug erfolgen. Dabei wurde unterstellt, dass 15 % der Leistungen der Anstalt umsatzsteuerpflichtig sind (vgl. oben Umsatzerlöse). Nach § 15 Abs. 4 UStG in Verbindung mit Abschn. 208 USt-Richtlinien käme eine sachliche Aufteilung der abziehbaren und nicht nichtabziehbaren Vorsteuerbeträge dergestalt in Betracht, dass 15 % der Vorsteuerbeträge abziehbar sind.
- **Jahresergebnis:** Das Jahresergebnis muss aufgrund der Anstaltsfinanzierung durch die Stadt regelmäßig ausgeglichen sein.

Die geschätzten Aufwendungen aus den Kosten „sonstige Aufwendungen“ entsprechen den üblichen Kostenstrukturen und Kostengrößen für vergleichbare freiberufliche Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Größenordnung.

2. Investitions- und Liquiditätsplan

Der Investitionsplan umfasst Ausgaben für die Erstausrüstung der Anstalt mit Büro- und Geschäftsausstattung sowie einen entsprechenden Liquiditätsplan für das erste Geschäftsjahr.

Insgesamt wird von Investitionsausgaben in Höhe von TEUR 130 ausgegangen. Im Einzelnen:

- **Büromobiliar:** Hierbei handelt es sich um Schränke, Stühle, Schreibtische, Beleuchtung, Teppichboden u.ä.
- **Erstausrüstung Bürobedarf:** Hierbei handelt es sich um Papier, Schreibgeräte, Locher etc. (der Versand von Post erfolgt zentral über den „EigenBetrieb Zentrales Gebäude-Management“).
- **EDV-Ausstattung:** Hierbei handelt es sich um PC's, Software-Lizenzen, Druckergeräte, Internet-Anbindung u.ä.
- **Einrichtung Telekommunikation:** Hierbei handelt es sich um die Telefonanlage.

- **Nichtabzugsfähige Vorsteuer:** Hierbei handelt es sich um den Anteil von 85 % der in den Rechnungen für o.g. Investitionen ausgewiesenen Umsatzsteuer, welche nicht abziehbar ist. Diese nichtabzugsfähige Vorsteuer erhöht die zu aktivierenden Investitionsausgaben.

Die Werte entsprechen Erfahrungswerten für freiberufliche Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Größenordnung.

- **Investitionszuschuss** nach § 4 Anstaltsgesetz: Die Investitionsausgaben müssen aufgrund der Verpflichtung zur Anstaltsfinanzierung gem. § 4 Anstaltsgesetz von der Stadt in entsprechender Höhe bezuschusst werden.

Investitionsausgaben und Zuschüsse decken sich daher.

Der gesamte städtische Zuschuss im Erstjahr, zusammengesetzt aus den laufenden Kostenunterdeckungen und dem Gründungs- bzw. Investitionsaufwand, beträgt mithin TEUR 491.

- **Stammeinlage:** Gemäß Satzung soll ein Stammkapital in Höhe von TEUR 10 festgesetzt werden. Diese muss eingezahlt werden.
- Die laufenden Einnahmen und Ausgaben ergeben per Saldo keine Liquiditätsunter- oder -überdeckung.
- **Aufbau Verbindlichkeiten:** Hierbei wird unterstellt, dass zum Bilanzstichtag Eingangsberechnungen noch nicht bezahlt sind. Dabei handelt es sich um laufende Kosten für jeweils einen Monat.
- **Aufbau Forderungen:** Entsprechend wird davon ausgegangen, dass zum Bilanzstichtag Ausgangsberechnungen aus Beratungsleistungen für Dritte für jeweils einen Monat noch nicht bezahlt sind.

Aus dem überhängigen Aufbau von Forderungen gegenüber Verbindlichkeiten ergibt sich eine Liquiditätsunterdeckung in Höhe von ca. TEUR 8. Insgesamt betragen die liquiden Mittel zum Jahresende TEUR 2.

3. Vermögensplan

Für die Eröffnungsbilanz sowie die Schlussbilanz zum ersten Wirtschaftsjahr ist ein Vermögensplan dargestellt.

Die Eröffnungsbilanz besteht lediglich aus den Posten ausstehende Einlage und Stammkapital in Höhe von TEUR 10.

Die Schlussbilanz zum Ende der ersten Geschäftsperiode weist ein Anlagevermögen aus der Erstausrüstung der Büroeinrichtung in Höhe von TEUR 104, Forderungen aus Beratungsleistungen in Höhe von TEUR 14 und ein Kassen- bzw. Bankguthaben in Höhe von TEUR 2 aus. Demgegenüber stehen ein Stammkapital in Höhe von TEUR 10, Sonderposten mit Rücklagenanteil in Höhe von TEUR 104 aus der bezuschussten Investitionsfinanzierung sowie Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 5.